

Herrn Rechtsanwalt

Frank Bosse
Laarstraße 21, 48529 Nordhorn

wird hiermit

in Sachen: _____

wegen: _____

die **Vollmacht** erteilt

1. zur Prozessführung (nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren (sowie für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen;
3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen, sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten und sonstigen Versorgungsauskünften;
4. zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen und zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen;
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie vorläufige Insolvenzverfahren und eröffnete Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners), ausgenommen Wiederaufnahmeverfahren und Überprüfungsverfahren nach § 120 IV ZPO (nachträgliche Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH)). Der Auftrag zur Beantragung von PKH/VKH umfasst lediglich das Antragsverfahren, nicht aber eventuelle PKH/VKH-Überprüfungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache. Der Auftrag für das PKH/VKH-Bewilligungsverfahren endet spätestens mit Abschluss des Hauptsacheverfahrens, für das eine PKH/VKH Bewilligung erfolgen soll. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen.

Abtretungserklärung:

Durch die Unterzeichnung dieser Vollmachts-/Auftragserklärung trete ich in der o.g. Angelegenheit unwiderruflich meine Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Gegner, der Justizkasse, dem Rechtsschutzversicherer oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten für den Fall der Kostenerstattung in Höhe des vereinbarten/gesetzlichen fälligen Honorars zur Sicherung desselben an den o.g. Rechtsanwalt ab. Der Rechtsanwalt nimmt diese Abtretungsvereinbarung gleichzeitig an. Ebenfalls ist der Bevollmächtigte befugt, Akteneinsicht zu nehmen und die vom Gegner oder der Justizkasse oder sonstigen Stellen oder Dritten oder Gerichtsvollziehern zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen. **Es besteht Geldempfangsvollmacht.**

Nordhorn, den

X

Hinweise

Ermittlung der anwaltlichen Gebühren

Ich bin vor Übernahme des Auftrags von dem Rechtsanwalt darauf hingewiesen worden, dass sich die Gebühren gem. § 49 Abs. 5 BRAO nach einem Gegenstandswert richten und gesetzliche Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz entstehen. Ich bin ferner vor Übernahme des Auftrages darauf hingewiesen worden, dass zu Beginn des Auftragsverhältnisses der Gegenstandswert nur geschätzt werden kann. Eine zutreffende Bestimmung des Gegenstandswerts kann erst nach Abschluss der Angelegenheit bei Fälligkeit der Gebühren erfolgen. Des Weiteren bin ich darauf hingewiesen worden, dass grundsätzlich zumindest im gerichtlichen Verfahren der Rechtsanwalt verpflichtet ist, die gesetzlichen Gebühren zu berechnen, sodass eine eventuell unzutreffend mitgeteilte Höhe des Gegenstandswertes bei Einschaltung eines anderen Rechtsanwalts (w/m) nicht zu einer niedrigeren Gebührenhöhe geführt hätte.

Möglichkeit der Gewährung von Prozesskostenhilfe

Ich bin von dem Rechtsanwalt über die Voraussetzungen und Folgen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe im gerichtlichen Verfahren belehrt worden. Ich wurde darüber belehrt, dass in vor- und außergerichtlichen Angelegenheiten Prozesskostenhilfe nicht möglich ist und dass im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren die Möglichkeit der Gewährung von Prozesskostenhilfe nie gegeben ist. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass die bewilligte Prozesskostenhilfe mich im Falle des Unterliegens nicht vom Kostenerstattungsanspruch der Gegenseite befreit.

Möglichkeit der Gewährung von Beratungshilfe

Ich bin von dem Rechtsanwalt über die Voraussetzungen und Folgen der Bewilligung von Beratungshilfe im vor- und außergerichtlichen Verfahren belehrt worden.

Besonderheiten vor den Arbeitsgerichten

Im Urteilsverfahren des ersten Rechtzuges (Arbeitsgericht) besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes. Dies gilt generell auch für den Fall einer vorgerichtlichen Vertretung. Der vorgenannte Hinweis nach § 12a ArbGG wurde durch den Rechtsanwalt erteilt und erläutert.

Sie sind rechtsschutzversichert?

Ich bin von dem Rechtsanwalt darüber belehrt worden, dass erst nach Erteilung der sog. Kostendeckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung feststeht, ob – und in welcher Höhe – eine Rechtsschutzversicherung Zahlung leisten wird. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass die Rechtsschutzversicherung an meiner Stelle die Vergütung zahlt. Ich bin darüber belehrt worden, dass für den Fall, dass die Rechtsschutzversicherung die Vergütung nicht zahlt, der Vergütungsanspruch von mir zu begleichen ist. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass die Auseinandersetzung mit der Rechtsschutzversicherung eine besondere gebührenrechtliche Angelegenheit darstellt. Mir ist bekannt, dass diese Vergütung nur in seltenen Ausnahmefällen von der Rechtsschutzversicherung zu zahlen ist, sodass ich der alleinige Vergütungsschuldner bin.

Rechtsstreite vor auswärtigen Gerichten

Ich bin von dem Rechtsanwalt darüber belehrt worden, dass für den Fall, dass der Gerichtsort und der Kanzleisitz sich an verschiedenen Orten befinden, auf alle Fälle Mehrkosten entstehen, die in der Regel nicht von der Gegenseite getragen werden müssen. Es handelt sich entweder um:

- Reisekosten nebst Abwesenheitsgeldern des Rechtsanwalts oder
- um die Vergütung für die Hinzuziehung eines weiteren Rechtsanwalts (Verkehrsanwalt oder Unterbevollmächtigter).

Ich bin gleichzeitig darüber belehrt worden, dass in der Regel die Rechtsschutzversicherung nur die Kosten für die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes erstattet.

Kostenrisiko bei Forderungseinzug

Ich bin von dem Rechtsanwalt darüber belehrt worden, dass für den Einzug einer Forderung eine Vergütung entsteht. Bei niedrigen Forderungen ist der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts oft höher als der Anspruch selbst. Eine Beitreibungsgarantie im Rahmen der Zwangsvollstreckung kann nicht übernommen werden. Ist der Schuldner insolvent – oder wird er es im Laufe des Verfahrens – ist nicht mit einer Realisierbarkeit der Forderung sowie der Anwaltsvergütung zu rechnen. Sowohl die Zwangsvollstreckung wegen der Hauptforderung als auch die Zwangsvollstreckung wegen des Kostenerstattungsanspruchs kann erfolglos sein mit der Folge, dass der Auftraggeber nicht nur die titulierte Forderung nicht erhält, sondern ihm gegebenenfalls zusätzlich noch Anwalts- und Gerichtskosten entstehen.

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung

Der Rechtsanwalt erhebt, verarbeitet und nutzt die persönlichen Auftraggeberdaten im erforderlichen Umfang zur Mandatsdurchführung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Hierbei bedient sie sich auch der elektronischen Datenverarbeitung (EDV).

Hierzu erkläre ich mich durch meine Unterschrift für einverstanden. Die Korrespondenz soll über folgende E-Mail Adresse erfolgen

Diese Datenverarbeitung ist notwendiger Bestandteil des Mandatsverhältnisses. Darüber hinaus willige ich durch meine Unterschrift ein, dass der Rechtsanwalt den Schriftverkehr im Mandatsverhältnis auch mittels elektronischer Kommunikation, insbesondere mittels (unverschlüsselter) E-Mails oder ePost führen darf. Auf die diesbezüglichen Risiken der Datenübertragung im Internet bin ich hingewiesen worden. Die Einwilligung hinsichtlich der E-Mail-Kommunikation kann ich ohne Einfluss auf das Mandatsverhältnis streichen oder jederzeit in Schriftform gegenüber der RA-Kanzlei für die Zukunft widerrufen.

Nordhorn, den

Hinweise zur Datenverarbeitung

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

Kanzlei Bosse, Laarstraße 21, 48529 Nordhorn,
Tel: 05921/78178-0 Fax: 05921/78178-11,
E-Mail: info@kanzlei-bosse.de

Wenn Sie uns mandattieren, erheben wir folgende Informationen:

- Anrede, Vorname, Nachname,
- eine gültige E-Mail-Adresse,
- Anschrift,
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- Informationen, die für die Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte im Rahmen des Mandats notwendig sind
- Informationen, die im Rahmen eines Notargeschäfts zur Erstellung der Urkunde notwendig sind (u.a. Geburtstag)

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als unseren Mandanten identifizieren zu können;
- um Sie angemessen anwaltlich beraten und vertreten zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen
- zur Rechnungsstellung;
- zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie;

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des Mandats und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Mandatsvertrag erforderlich. Die für die Mandattierung von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für Anwälte (6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mandat beendet wurde,) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Mandatsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Verfahrensgegner und deren Vertreter (insbesondere deren Rechtsanwälte) sowie Gerichte und andere öffentliche Behörden zum Zwecke der Korrespondenz sowie zur Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

Das Anwaltsgeheimnis bleibt unberührt. Soweit es sich um Daten handelt, die dem Anwaltsgeheimnis unterliegen, erfolgt eine Weitergabe an Dritte nur in Absprache mit Ihnen.

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an info@kanzlei-bosse.de